

Umweltbericht zur Fünfzehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Fünfzehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Fünfzehnte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels Energieversorgung - Erneuerbare Energien - Windkraft (RP 7 B V 3.1.1) auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- §§ 9 bis 11 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter B V 3 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Gemäß LEP B V 3.2.3 ist es „anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden“. Als erneuerbare Energien sind unter LEP B V 3.6 explizit Wasser, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt, wobei innerhalb der Industrieregion Mittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie aufgrund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristige eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter LEP B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u. a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Industrieregion Mittelfranken bereits im Rahmen der Sechsten, Neunten und Vierzehnten Änderung des Regionalplans (letztere in Kraft getreten am 01.06.2008) Gebrauch gemacht. In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans wird eines der bereits verbindlichen Vorranggebiete (WK 8) neu abgegrenzt, drei bereits verbindliche Vorbehaltsgebiete (WK 25, WK 26 und WK 27) werden in jeweils verkleinerter Form zu Vorranggebieten aufgewertet und fünf Vorranggebiete (WK 31 bis WK 35) werden neu in die Konzeption aufgenommen. Des Weiteren werden zwei bereits verbindliche Vorbehaltsgebiete (WK 23 und WK 24) bei unveränderter Abgrenzung nunmehr als Vorranggebiete dargestellt. Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen innerhalb der Industrieregion Mittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur Sechsten bzw. Vierzehnten Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Änderungen (WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27) bzw. Neufestlegungen (WK 31, WK 32, WK 33, WK 34, WK 35) von Vorranggebieten für Windkraftanlagen beziehen.

Weitere Änderungen im Kapitel B V 3 Energieversorgung betreffen neue ministerielle Vorgaben bezüglich der unterschiedlichen Formulierungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die Darstellung von Vorbehaltsgebieten zukünftig als Grundsätze der Raumordnung.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG stellen Vorbehaltsgebiete entgegen der bisherigen bayerischen Handhabung unabhängig von ihrer Kennzeichnung Grundsätze der Raumordnung dar. Sämtliche Vorbehaltsgebiete Windkraft werden daher innerhalb des Fortschreibungsentwurfs als Grundsätze der Raumordnung (G) festgelegt.

Des Weiteren stellen Ziele der Raumordnung (Z) künftig keine "Soll-Vorschriften" mehr dar und sind redaktionell entsprechend anzupassen. Dagegen sind Grundsätze der Raumordnung (G) künftig als "Soll-Vorgaben" zu formulieren. Der vorliegende Fortschreibungsentwurf wurde entsprechend redaktionell geändert.

Die Anpassung des Fortschreibungsentwurfs an diese neuen Vorgaben entfalten jedoch keine Umweltauswirkungen, so dass sich die nachfolgenden Aussagen ausschließlich auf die Änderungen bzw. Neuausweisungen der o.g. Vorranggebieten für Windkraftanlagen beziehen. Gleiches gilt für die im Rahmen dieser Fortschreibung erfolgende Streichung des bisherigen Kapitels B XIII Verteidigung des Regionalplans (vgl. Änderungsbegründung zur 15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)).

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Derzeit existieren innerhalb der Industrieregion Mittelfranken neun Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 11,9 MW (Stand: 18.02.2010). Die regionale Verteilung der Anlagen stellt sich dabei wie folgt dar: fünf der Anlagen befinden sich im Landkreis Fürth (zwei im Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf, zwei im Markt Roßtal, eine in der Gemeinde Großhabersdorf), drei Anlagen im Landkreis Nürnberger Land (jeweils eine im Stadtgebiet Altdorf, Gemeindegebiet Offenhausen und Gemeindegebiet Alfeld) und eine Anlage im Landkreis Roth (Markt Allersberg).

Hinsichtlich der Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der im Verfahren befindlichen Gebiete WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Windkraft (RP 7 Kapitel B V 3.1.1)

Sollte auf die Neuaufnahme der Vorranggebiete WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 verzichtet werden, so würden diese Flächen weiterhin Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen bleiben (vgl. RP 7 Kapitel B V 3.1.1.4).

Sollte auf die Vergrößerung des bereits verbindlichen Vorranggebietes (WK 8) verzichtet werden, würde das Vorranggebiet in seinem jetzigen Umfang weiterhin in der verbindlichen regionalplanerischen Konzeption bestehen bleiben und Vergrößerungsfläche bliebe Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen (vgl. RP 7 Kapitel B V 3.1.1.4).

Sollte die Verkleinerung und gleichzeitige Aufwertung der drei bereits verbindlichen Vorbehaltsgebiete (WK 25, WK 26 und WK 27) zu Vorranggebieten nicht weiterverfolgt werden, würden zum einen die geforderten Abstandswerte zu bewohnten Siedlungen nicht eingehalten und ein kartographischer Fehler aufrecht erhalten werden und zum anderen behielten sie ihre Wirkung als Vorbehaltsgebiete, d.h. der Windkraft würde bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen "lediglich" ein besonderes Gewicht beigemessen anstatt sie vorrangig zu behandeln.

Sollte auf die Aufwertung der zwei bereits verbindlichen Vorbehaltsgebiete (WK 23 und WK 24) zu Vorranggebieten verzichtet werden, würden sie ihre Wirkung als Vorbehaltsgebiete behalten.

Grundsatzcharakter der Vorbehaltsgebiete und Umformulierung der bisherigen Ziele und Grundsätze

Ein Verzicht auf die rein redaktionellen Änderungen (Formulierung der Ziele von bisher "soll" zu "sind", "sind zu" bzw. "haben zu", Formulierung der Grundsätze nunmehr als "Soll-Vorgaben") sowie die Festlegung der Vorbehaltsgebiete künftig nicht mehr als Ziele sondern als Grundsätze der Raumordnung) würde dazu führen, dass den bayernweit einheitlichen Formulierungsmaßgaben nicht entsprochen wird.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Versorgungssicherheit (Strom und Wärme) - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldaktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u. a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Industrieregion Mittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken trifft Aussagen zu Gebieten innerhalb der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. RP 7 B I 2 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung").

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung.

Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Vorranggebiete WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 wurden die Ausschlusskriterien der bereits in Kraft getretenen sechsten, neunten und 14. Änderung des Regionalplans (Begründung zu B V 3.1.1.1) angewandt und berücksichtigt. Auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der elf Gebiete wird in den angefügten Datenblätter gesondert eingegangen.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Windkraft: Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend, wird auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Die Auswirkungen sind im Allgemeinen als indifferent zu bewerten, da sich z.B. ggf. kleinräumig Veränderungen (u.a. des Landschaftsbildes und damit des Erholungsraumes) ergeben können, langfristig und großräumig wird sich die Nutzung regenerativer Energien jedoch aufgrund einer CO²-Einsparung positiv auf das Schutzgut auswirken. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamtträumlich zu schützen. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind nicht zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich im Großräumigen positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt.

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf Luft und Klima verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, großräumig sicher als positiv zu beurteilen.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen

(künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen.

Weitere nennenswerten Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen, neu abgegrenzten bzw. aufgewerteten Vorranggebiete WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlußkriterien (rechtskräftiger Regionalplan Industrieregion Mittelfranken Begründung zu B V 3.1.1.1) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).

WK 8		Gemeinde(n): Altdorf b. Nürnberg, Offenhausen	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 87 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 10-11
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Mittlere Frankenalb - Lage: zwischen Wappelshofen (Stadt Altdorf) und Oberndorf (Gde. Offenhausen), nördlich der BAB A6 - Erschließung: über Kreisstraße LAU 5 bzw. LAU 23 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 20 kV-Leitung im Gebiet - Vegetation: relativ struktur- und biotopreiche Kulturlandschaft (insbesondere nördlich des Gebietes und südlich der Autobahn), kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung - Höhe über NN: 560 - 580 m - Windhöufigkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Vergrößerung des bisherigen Vorranggebietes WK 8				
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten - gemischter Baufläche: ca. 540 m (Dippersricht, Oberpfalz), 1 km (Wappeltshofen) - BAB A6: ca. 200 m - Wald im Osten und Norden teilweise angrenzend - Modellflugplatz (Fl.Nr. 570, Gmk. Kucha, Gde.Offenhausen) nordwestlich d. Vorranggebietes: ca. 200 m				
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, zwei Windkraftanlagen im Bereich des bestehenden Vorranggebietes in Betrieb - direktes Umfeld: relativ struktur- und biotopreiche Kulturlandschaft (insbesondere nördlich des Gebietes und südlich der Autobahn), kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung; BAB A6 südlich, Modellflugplatz nordwestlich des Vorranggebietes, Wasserbehälter Eismannsberg südlich des Vorranggebietes u. nördl. der A6 gelegen				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ (nordöstlicher Teilbereich des Vorranggebietes außerhalb des LSG) - diverse Biotopie eingestreut				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:				
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung				
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die Erweiterung der Vorrangfläche insbesondere nach Norden trotz einer technischen Vorprägung des Landschaftsraums (bestehende Windkraftanlagen, Autobahn) in gewissem Maße zu erwarten. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Auswirkungen auf die Fauna sind zu erwarten, insbesondere bezüglich der hecken- und feldgehölzreichen Bereiche und der Laubwälder nördlich des Gebietes (durch möglichst großen Abstand zum nördlich angrenzenden Hecken- und Laufwaldgebiet zumindest begrenzbare); Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstich genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora sind dagegen nicht zu erwarten, die vorhandenen Biotopstrukturen sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): 				<p>?</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0</p>

keine Auswirkungen zu erwarten	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung 	+
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Landschaftsbild durch bestehende Windräder und Autobahn vorgeprägt; diese Beeinträchtigungen werden durch potentielle weitere Anlagen verstärkt. Trotzdem sind durch die erhebliche Erweiterung der Fläche insbesondere nach Norden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen; gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind anlagenimmanent. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Wasserversorgungsleitung quert westlichen Teil des Vorranggebietes in Nord-Süd-Richtung. 	0
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 23		Gemeinde(n): Lauf a.d Pegnitz	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 14 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Vorland der Nördlichen Frankenalb - Lage: nordöstlich von Neunhof, südwestlich von Bullach, südöstlich von Eckenheid; westlich der Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof - Erschließung: über Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof zur St 2240 bzw. zur LAU 8 und St 2236 - Vegetation: Äcker und Wiesen; kleines Wäldchen (Südosten des Vorranggebietes) - Höhe über NN: ca. 380 - 420 m m - Windhöflichkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 23 zum Vorranggebiet				
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten - gemischter Baufläche: ca.520 m (gemischte Baufläche in Bullach)				
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: v.a. Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Teiche nördlich gelegen				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - landschaftliches Vorbehaltsgebiet und - geplantes Landschaftsschutzgebiet im südlichen Randbereich überschneidend				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:				
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung				
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; gewisse Auswirkungen auf die Erholungsfunktion - insb. innerhalb des angrenzenden geplanten LSG und landschaftlichen Vorbehaltsgebietes- sind zu erwarten. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten), Abstand zur Waldfläche einhalten um mögliche Beeinträchtigungen von Flora u. Fauna zu begrenzen • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind anlagenimmanent. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Winkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 				? - - 0 + - 0 0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 24		Gemeinde(n): Lauf a.d Pegnitz	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 18 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der Nördlichen Frankenalb - Lage: nordwestlich von Simonshofen, südlich von Bullach; westlich der Kreisstraße LAU 8 - Erschließung: über Ortsverbindungsstraße Bullach-Simonshofen - Vegetation: v.a. Acker- und Wiesenflächen, im südöstlichen Randbereich kleine Wäldchen - Höhe über NN: ca. 380 - 390 m - Windhöufigkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 24 zum Vorranggebiet 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 800 m (Wohngebiet in Bullach) - gemischter Baufläche: ca. 750 m (gemischte Baufläche in Bullach) 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Trinkwasserschutzgebiet zur WV des OT Bullach (Zone III) nördlich außerhalb des Vorranggebietes WK 24 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftliches Vorbehaltsgebiet und - geplantes Landschaftsschutzgebiet im südlichen Randbereich überschneidend 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; gewisse Auswirkungen auf die Erholungsfunktion - insb. innerhalb des angrenzenden geplanten LSG und landschaftlichen Vorbehaltsgebietes- sind zu erwarten • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten), Abstand zur Waldfläche einhalten um mögliche Beeinträchtigungen von Flora u. Fauna zu begrenzen • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind anlagenimmanent. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Winkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind nicht zu erwarten. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 				<p>Wirkungen</p> <p>?</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>0</p> <p>0</p>

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 25		Gemeinde(n): Schönberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 31 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 4
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Laufer Albvorland - Lage: südlich von Ottenssoos, östlich von Schönberg - Erschließung: über LAU 7 und St 2404 bzw. LAU 32 und B 14 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 100 m zu 110 kV-Leitung, ca. 570 m zur 220 kV-Leitung - Vegetation: Landwirtschaft, im Bereich des Bockgrabens Gehölzstrukturen - Höhe über NN: ca. 360 - 390 m - Windhöflichkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 25 zum Vorranggebiet und Verkleinerung dessen um nördlichen Teilbereich 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 880 m (Wohngebiet in Ottenssoos) - gemischter Baufläche: ca. 1 km (gemischte Baufläche in Schönberg) - nach Kohlschlag (unbeplanter Bereich, entspricht gemischter Baufläche) ca. 500 m - Modellflugplatz nördlich des Vorranggebietes angrenzend 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft (bis auf den Bereich des Bockgrabens) - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Modellflugplatz nördlich gelegen 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Biotope 6534-0001-002 (gewässerbegleitender Gehölz- u. Staudensaum entlang des Bockgrabens), 6534-1009-000 (Feuchtbiotop nordwestlich Kohlschlag) und 6534-1010-000 (artenreiches Feuchtgrünland nordwestlich Kohlschlag), randlich Biotope 6533-0075-013 und -018 (Hecken) 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer Vorbelastung des Landschaftsraums (Hochspannungsleitungen westlich, südlich und östlich) zu erwarten, die durch die Verkleinerung des Gebietes jedoch in gewisser Weise relativiert werden. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora nicht zu erwarten. Die vorhandenen Biotopstrukturen - inklusive der randlich gelegenen - sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten Oberer Bereich des Bockgraben befindet sich im östlichen Teil des Vorranggebietes. • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch Hochspannungsfreileitung im Westen, Süden und Osten vorbelastet; 				<p>Wirkungen</p> <p style="text-align: center;">?</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">-</p>

<p>trotzdem sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen zu erwarten. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	<p>0</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 26		Gemeinde(n): Schönberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 8 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 1
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Laufer Albvorland - Lage: östlich von Weigenhofen, südwestlich von Rüblanden, südöstlich von Kohlschlag; östlich des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 27 - Erschließung: über LAU 7 bzw. St 2404 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 150 m zu 110 und 220 kV-Leitung - Vegetation: Acker - Höhe über NN: ca. 370 - 400 m - Windhöflichkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 26 zum Vorranggebiet, Reduzierung um nördlichen Teilbereich 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 1,8 km (Wohngebiet in Weigenhofen) - gemischter Baufläche: ca. 910 m (gemischte Baufläche in Rüblanden), ca. 500 m nach Kohlschlag (unbeplanter Bereich, entspricht gemischter Baufläche) - Hochspannungsleitung: ca. 150 m 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer gewissen Vorprägung des Landschaftsraums (Hochspannungsleitungen im Westen) nicht ganz auszuschließen, die durch die Verkleinerung des Gebietes jedoch in gewisser Weise relativiert werden. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora nicht zu erwarten • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch Hochspannungsfreileitungen im Westen vorbelastet; trotzdem sind gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Errichtung einer Windkraftanlage zu erwarten. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. 				<p>Wirkungen</p> <p>?</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0</p> <p>+</p> <p>-</p>

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

keine erkennbar

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 27		Gemeinde(n): Schönberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 54 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 7
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Laufer Albvorland - Lage: östlich von Weigenhofen - Erschließung: über LAU 7 und St 2404 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 250 m zu 110 kV-Leitung, ca. 190 m zu 2200 kV-Leitung - Vegetation: Acker, im westlichen Randbereich Wald - Höhe über NN: ca. 380 - 400 m - Windhöflichkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 27 und Reduzierung um nördliche Teilfläche 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 870 m (Wohngebiet in Weigenhofen) - gemischter Baufläche: ca. 860 m (gemischte Baufläche in Weigenhofen) - nach Kohlschlag (unbeplanter Bereich, entspricht gemischter Baufläche) ca. 500 m 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, untergeordnet Forstwirtschaft (östlicher Randbereich) - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Teilflächen des Biotops 6534-0002 (Hecken, Gebüsch, Waldrandbereich in der Flur um den "Kohlschlag") sowie 6534-1008-000 (Feuchtkomplex nordwestlich Gersberg) randlich gelegen 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer Vorprägung des Landschaftsraums (Hochspannungsleitungen im Norden und Osten) zu erwarten, die durch die Verkleinerung des Gebietes jedoch in gewisser Weise relativiert werden. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora nicht zu erwarten. Die vorhandenen, randlich gelegenen Biotopstrukturen sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch Hochspannungsfreileitungen im Norden und Osten vorbelastet; trotzdem sind gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen zu erwarten 				<p>Wirkungen</p> <p style="margin-left: 40px;">?</p> <p style="margin-left: 40px;">-</p> <p style="margin-left: 40px;">-</p> <p style="margin-left: 40px;">0</p> <p style="margin-left: 40px;">+</p> <p style="margin-left: 40px;">-</p>

<p>Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Winkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	<p>0</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 31		Gemeinde(n): Schnaitach, Simmelsdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 33 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 4
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Pegnitzalb - Lage: nördlich von Osternohe, nordwestlich von Haidling, östlich der BAB A9, nördlich des Altenberges - Erschließung: über LAU 10 bzw. LAU 2 - Vegetation: Wald- und Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 530 - 580 m - Windhöufigkeit: 3,8 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)				
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten - Wohnbaufläche: ca. 800 m (Wohngebiet in Osternohe) - gemischter Baufläche: ca. 500 m (gemischte Baufläche im Norden von Osternohe) und ca. 500 m nach Haidling (unbepannter Bereich, hier als gemischte Baufläche zu werten) - BAB A9: 250 m				
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: Land- und Forstwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen; BAB A9				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura" - Schutzwald (tw. Gmkg. Diepoltsdorf, tw. Gmkg. Haidling) im östlichen Teilbereich des Vorranggebietes				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:				
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der forst- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung				
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsraums (Autobahn) nur in begrenztem Maße zu erwarten. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Die Vorbelastung durch die westlich verlaufende BAB A9 wirkt sich voraussichtlich zumindest randlich auf die Eignung als Lebensraum für störungsempfindliche Vogelarten aus. Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten). Die Lage in wertvollen Laub- bzw. Mischwäldern lässt auf eine hohe Artenvielfalt (betroffen insbesondere Avifauna) schließen. Der als Schutzwald ausgewiesene Waldbereich ist unbedingt zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: 				<p>?</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0</p> <p>+</p> <p>-</p>

<p>Landschaftsbild durch Autobahn vorgeprägt; erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind dennoch zu erwarten, jedoch aufgrund der Vorbelastung in gewissem Maße zu relativieren. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	<p>0</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 32		Gemeinde(n): Schnaitach, Simmelsdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 14 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Pegnitzalb - Lage: Hienberg; östlich von Simmelsdorf, nordwestlich von Osternohe; von zwei Ästen der BAB A9 eingeschlossen - Erschließung: über land- und forstwirtschaftliche Wege nach Osternohe und Kreisstraße LAU 10 bzw. nach Diepoltsdorf und Kreisstraße LAU 2 - Vegetation: Wald - Höhe über NN: 550 m - Windhöflichkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 800 m (Wohngebiet in Simmelsdorf) - gemischter Baufläche: ca. 650 m (gemischte Baufläche in Osternohe) - BAB A6: ca. 200 m 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft - direktes Umfeld: von zwei Ästen der BAB A9 eingeschlossen, forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura" 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der forstwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsraums (Autobahn mit Talbrücke) nur in begrenztem Maße zu erwarten. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten). Die Lage in wertvollen Laub- bzw. Mischwäldern lässt auf eine hohe Artenvielfalt (betroffen insbesondere Avifauna und Fledermäuse) schließen. Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Die Vorbelastung durch die auf beiden Seiten verlaufende BAB A9 wirkt sich zumindest randlich ebenfalls auf die Eignung als Lebensraum für störungsempfindliche Vogelarten aus. Die Wirkung des Störungsbandes nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung ab so dass im Inneren der „Waldinsel“ vermutlich sogar von einem vergleichsweise ungestörten Bereich ausgegangen werden kann. Eine Weiterverfolgung des Standortes scheint möglich, wenn die Standorte der Anlagen möglichst nahe am Störungsband BAB A9 positioniert werden. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten 				<p>Wirkungen</p> <p style="text-align: center;">?</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">0</p> <p style="text-align: center;">+</p>

<p>großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Landschaftsbild durch Autobahn erheblich vorgeprägt; Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind dennoch zu erwarten (Fernwirkung), jedoch aufgrund der Vorbelastung zu relativieren. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 33		Gemeinde(n): Leinburg, Offenhausen, Altdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 42 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 4-5
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Neumarkter Flächenalb - Lage: östlich von Weißenbrunn - Erschließung: über Kreisstraße LAU 6 bzw. LAU 24 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 20 kV-Leitung im Gebiet - Vegetation: kleinteilige Ackerlandschaft - Höhe über NN: 565 - 570 m - Windhöflichkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)				
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten - Wohnbaufläche: ca. 1,2 km (Wohngebiet in Weißenbrunn) - gemischter Baufläche: ca. 750 m (Weißenbrunn), ca. 500 m (Klingenhof), ca. 500 m (Raschbach) - Modellflugplatz ca. 450 m südlich - Kreisstraßen LAU 6 und LAU 24: 150 m (als Puffer ausgespart)				
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - Hochfläche mit kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung - für Erholungsnutzung gut geeignet, insbesondere im Zusammenhang mit den attraktiven Wäldern im Bereich der Talhänge, jedoch geringe optische Vorbelastung durch bestehende Anlagen bei Eismannsberg und Traunfeld/Dippersricht in einiger Entfernung - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, überwiegend Laub- und Mischwälder an den Talhängen, Landschaftsbestandteil „Klingenhof Anger“ (Halbtrockenrasen mit Hecken und Gebüsch = Trockenstandort von landesweiter Bedeutung) nördlich bis nordöstlich des geplanten Vorranggebietes				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - nordwestlicher Randbereich des Vorranggebietes überschneidet sich geringfügig mit dem Landschaftsschutzgebiet: „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ - westlicher Teil der Vorrangfläche im Trinkwasserschutzgebiet Ursprung/Obermühle zur WV der EWAG AG Nürnberg (Zone IIIB), diverse Trinkwasserschutzgebiete abständig umliegend				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Landschaftsschutzgebiet: „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ ringsum angrenzend, im nordwestlichen Randbereich leicht überschneidend				
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung				
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz bestehender Anlagen östlich des Gebietes nicht ganz auszuschließen. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstich genutzt werden könnten); die Laubwälder an den Talhängen sowie Hecken und Magerrasenstrukturen lassen auf einen hohen Artenreichtum schließen, insbesondere im Hinblick auf Avifauna und Fledermäuse, negative Auswirkungen sind nicht auszuschließen; Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Zur Verringerung der möglichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind möglichst große Abstände zu den Talhängen und Biotopkomplexen zu wählen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): 				?
				-
				-

kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch bestehende, weiter östlich gelegene Windkraftanlagen geringfügig vorgeprägt; Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind dennoch zu erwarten. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	<p>0</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>0</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 34		Gemeinde(n): Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 17 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2-3
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Neumarkter Flächenalb - Lage: südlich von Hinterhaslach (Gde. Offenhausen), nördlich der A 6 - Erschließung: über Kreisstraße LAU 25 bzw. NM 10 - Vegetation: Acker, Wald - Höhe über NN: 550 m - Windhöufigkeit: 3,8-4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 2,2 km (Wohngebiet in Schupf), ca. 970 m (Traunfeld, Oberpfalz) - gemischter Baufläche: ca. 1,6 km (Hinterhaslach), ca. 590 m (Dippersricht; Oberpfalz) - BAB A6: ca. 240 m - Kreisstraße LAU 25 bzw. NM 10: ca. 880 m - FFH-Gebiet 6534-371.02 "Bachtäler der Hersbrucker Alb: ca. 300 m - geplantes Naturschutzgebiet "Oberes Kainsbachtal": ca. 300 m 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Land- und Forstwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Flächen; Vorranggebiete WK 8 und WK 9 mit bestehenden Windkraftanlagen ca. 1,2 km westlich bzw. ca. 1,3 km östlich gelegen, BAB A 6 ca. 240 m südlich gelegen 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis auf einen Teilbereich im Westen liegt das Vorranggebiet im Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Biotope 6534-0137-001 [W-exponierte Böschung u. Böschungsfuß zw. Kiefernwaldrest u. Feldweg mit grasreichen Halbtrockenrasen (Fiederzwenke, Glatthafer); im Bereich der Böschungsoberkante Gehölzaufwuchs (Holunder, Schlehe)] und 6534-1230-000 [wärmeliebender Saumstreifen mit Magerrasenanteilen an einer mäßig steilen bis steilen, west- bis südwestexponierten Böschung am Rand eines kleinen Feldgehölzes: überwiegend fiederzwenkenreich, in den Magerrasenabschnitten auch viel Pyramiden-Kammschmiele vorkommend] im südlichen Randbereich des Vorranggebietes 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH- und geplantes Naturschutzgebiet nordwestlich gelegen 				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer gewissen Vorbelastung des Landschaftsraums zu erwarten (bestehende Windkraftanlagen östlich (WK 9) und westlich (WK 8), Autobahn) • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstz genutzt werden könnten). Die vorhandenen, randlich gelegenen Biotopstrukturen sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten 				<p>Wirkungen</p> <p style="font-size: 2em;">?</p> <p style="font-size: 2em;">-</p> <p style="font-size: 2em;">-</p> <p style="font-size: 2em;">0</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung 	+
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Landschaftsbild durch Autobahn im Süden und Windräder im Westen u. Osten vorgeprägt; dennoch sind gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Winkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen. 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten 	0
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 35		Gemeinde(n): Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 21 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2-3
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Lauterach-Kuppenalb - Lage: südöstlich von Schupf, nordwestlich von Lieritzhofen - Erschließung: über Kreisstraße LAU 26 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 500 m zu 20 kV-Leitung - Vegetation: kleinteilig landwirtschaftlich genutzter Bereich mit dem Charakter einer Rodungsinsel, randlich mit einigen Biotopstrukturen - Höhe über NN: 560 - 570 m - Windhöflichkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 1,1 km (Wohngebiet in Schupf) - gemischter Baufläche: ca. 750 m (gemischte Baufläche in Waller) - BAB A6: ca. 1,4 km 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ruhiger, ungestörter Landschaftsraum; die in ca. 1,4 km Entfernung liegende BAB A6 hat keine Auswirkungen, da sie von Waldflächen abgeschirmt ist - derzeitige Nutzung: intensive ackerbauliche Nutzung ohne Kleinstrukturen oder wertbestimmende Biotope - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Vorranggebiet WK 9 (mit einer bestehenden Anlage) ca. 950 m südwestlich 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Biotope im Norden und nordwestlichen Randbereich des Vorranggebietes: 6534-0129-056 bis -058 (Hecken u. Feldgehölze), 6534-1216-000 (magerer Altgrasbestand), 6534-1450-000 (Extensivwiese), 6534-1217-000 (wärmeliebender Saumstreifen), 6534-1218-000 (wärmeliebender Saum) 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; für die Erholungsnutzung wird eine Beeinträchtigung zu erwarten sein. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora sind nicht auszuschließen; besonders wertvolle Flächen nicht vorhanden (gepl. NSG und FFH-Gebiet Kainsbachtal liegt mind. 1 km entfernt); die vorhandenen Biotopstrukturen - inklusive der randlich gelegenen - sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: 				<p>Wirkungen</p> <p>?</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0</p> <p>+</p>

<p>kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Landschaftsbild als Voraussetzung für die ortsnahe Erholung der Bevölkerung von Schupf wird in erheblichem Maße beeinträchtigt, gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind jedoch anlagenimmanent. Bestehende Anlagen in WK 8 und WK 9 wirken nur bedingt vorbelastend. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	